

Die Bundes-Notbremse ist in Kraft getreten, im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gilt folgendes:

Soweit ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig ist, gilt:

- Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht **ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung** dem erforderlichen Testnachweis gleich. Diese Personen müssen daher kein negatives Testergebnis, sondern einen Nachweis für eine vollständige Impfung gegen COVID-19 vorlegen; dies gilt nicht im Anwendungsbereich von § 9 (Pflegeheime und den dort genannten weiteren Einrichtungen)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag müssen keinen Testnachweis vorlegen

Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum

- Angehörige eines Hausstandes + eine weitere Person
- die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt
- Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts stattfinden, sind erlaubt
- Private, unentgeltliche Betreuungsgemeinschaften für Kinder unter 14 Jahren: erlaubt, wenn die Kinder aus dem eigenen und höchstens einem weiteren Hausstand stammen

Nächtliche Ausgangssperre

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, außer es liegt einer der nachstehenden triftigen Gründe vor.

- Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen
- Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
- unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger
- Begleitung Sterbender
- Versorgung von Tieren
- ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe

Der Heimweg von einem fremden Haushalt ist **kein** ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Grund!

„Im Freien stattfindende körperliche Bewegung alleine“ (z.B. Joggen) ist in Bayern während der Ausgangssperre **nicht** erlaubt.

Der Aufenthalt in dem zur Wohnung/Unterkunft gehörenden befriedeten Besitztum (z.B. Garten) ist während der Ausgangssperre erlaubt.

Maskenpflicht in der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. unter freiem Himmel

- Marktstraße: Untere Marktstraße ausgehend vom Unteren Tor, einschließlich Rathausplatz, und Obere Marktstraße bis zur Einmündung in die Badstraße

- Bahnhofstraße; ausgehend von der Kreuzung mit der Ringstraße/ Badstraße bis zum Bahnhof (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Klostergasse; ausgehend vom Rathausplatz bis zum Klostertor

Alkoholkonsumverbot:

In der Stadt Freystadt:

- Marktplatz

In der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.:

- Marktstraße: Untere Marktstraße ausgehende vom Unteren Tor, einschließlich Rathausplatz, und Obere Marktstraße bis zur Einmündung in die Badstraße
- Bahnhofstraße; ausgehend von der Kreuzung mit der Ringstraße/Badstraße bis zum Bahnhof (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Klostergasse; ausgehend vom Rathausplatz bis zum Klostertor
- Ludwigshain (an der Bad-und Kapuzinerstraße sowie am Weißenfeldplatz)
- Stadtpark (an der Mühl-und Weiherstraße)
- ehemaliges Gelände der Landesgartenschau
- Freiflächen hinter dem „Neuen Markt“
- Untere Marktstraße einschließlich der Durchgänge des „Unteren Tor“ bis zur Kreuzung der Unteren Marktstraße mit der Dammstraße/Kurt-Romstöck-Ring
- Passage/ Brunnengarten am Unteren Tor
- Grün- und Verkehrsflächen zwischen Unterer Marktstraße und der Einmündung der Mühlstraße in die Abtsdorfer Gasse, Teilfläche der Mühlstraße westlich der Abtsdorfer Gasse einschließlich des Wendehammer

Ab 29.04.2021, 0 Uhr:

- Weiherstraße zwischen Einmündung Frankengasse und Kreuzung Mühlstraße
- Flurstück Fl.Nr. 1364 Gemarkung Neumarkt i.d.OPf. (Schloßweiher)
- Fußweg und Verkehrsflächen zwischen Weiherstraße und Seelstraße
- Seelstraße zwischen Kreuzung Mühlstraße und Einmündung des südlichen Fußweges zum Schloßweiher

In der Stadt Parsberg:

- Dr.-Boecale-Straße/ Marktstraße (von der Einmündung Lindlbergstraße/Hohenfelser Straße bis zur Kreuzung Lupburger Straße/Alte Seer Straße)
- Dr.-Schrettenbrunner-Straße ab der Kreuzung mit der Marktstraße bis zur Einmündung der Zufahrt zum Rewe-Markt Dr.-Schrettenbrunner-Straße 7
- Zum Mallersdorfer Grund (zwischen Hohenfelser Straße und Dr. Boecale-Straße)

In der Stadt Velburg

- Spielplatz „Am Pilgram“
- Kellerweg (Fl.Nr. 639, Gemarkung Velburg)

Gaststätten und Betriebe, die alkoholische Getränke zum Mitnehmen anbieten, und in den Bereichen des Alkoholkonsumverbots liegen oder an diese angrenzen, dürfen weiterhin alkoholische Getränke zum Mitnehmen anbieten.

Die alkoholischen Getränke dürfen jedoch **nicht** in den oben genannten Bereichen konsumiert werden.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

- Geöffnete Ladengeschäfte (inzidenzunabhängig): Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel;
Ladengeschäfte mit Kundenverkehr der Handwerksbetriebe und „körperfernen“ Dienstleistungsbetrieben (z.B. Passfoto, Kfz-Werkstätten, Banken, Versicherungen)
Hygienemaßnahmen:
 - Mindestabstand von 1,5 Metern
 - 1 Kunde je 20 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche
 - 1 Kunde je 40 m² für den 800m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche
 - FFP2-Maskenpflicht für Kunden und ihre Begleitpersonen in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen
 - Maskenpflicht für das Personal in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen, außer wenn durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist (z.B. im Kassen- und Thekenbereich)
 - Betreiber muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten
- Alle anderen Geschäfte des Einzelhandels:
 - „Click und meet“ (bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von einschließlich 150)
Hygieneregeln:
 - vorherige Terminbuchung
 - 1 Kunde je 40m² der Verkaufsfläche
 - Kontaktdatenerfassung
 - negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests (vor Ort) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (siehe dazu unten)
 - Mindestabstand von 1,5 Metern
 - FFP2-Maskenpflicht für Kunden und ihre Begleitpersonen in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen
 - Maskenpflicht für das Personal in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen, außer wenn durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist (z.B. im Kassen- und Thekenbereich)
 - Betreiber muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten



Die 7-Tage-Inzidenz hat im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 150 überschritten (25.04.2021: 174,6; 26.04.2021: 243,0 und 27.04.2021: 215,5), deshalb gelten ab 29.04.2021 strengere Regeln für den Einzelhandel. Ab Donnerstag ist in den Geschäften der Einkauf mit Termin und negativem Testnachweis nicht mehr möglich. Das Abholen bestellter Ware ist erlaubt („Click und collect“). Ausgenommen sind Geschäfte, die zur Grundversorgung gezählt werden.

- „Click und collect“ (immer zulässig)
Hygieneregeln:
 - Mindestabstand von 1,5 Metern

- FFP2-Maskenpflicht für Kunden und ihre Begleitpersonen in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen
 - Maskenpflicht für das Personal in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen, außer wenn durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist (z.B. im Kassen- und Thekenbereich)
 - Betreiber muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten; es sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ansammlung von Kunden zu vermeiden (z.B. gestaffelte Zeitfenster)

- Körpernahe Dienstleistungen:
 - Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt
 - Erlaubt:

Körpernahe Dienstleistungen dürfen für medizinische, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerische Zwecke angeboten werden

Hygienemaßnahmen:

 - FFP2-Maskenpflicht für das Personal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
 - FFP2-Maskenpflicht für Kunden; sie entfällt dann, wenn die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt.
 - kein Negativtest nötig

Dienstleistungen der Friseure und der Fußpflege

Hygienemaßnahmen:

 - FFP2-Maskenpflicht für das Personal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
 - FFP2-Maskenpflicht für Kunden; sie entfällt dann, wenn die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt.
 - Vorherige Terminreservierung
 - Kontaktdatenerfassung
 - Kunde muss ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests (vor Ort) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (siehe dazu unten) vorlegen
 - 1 Kunde je 20 m² für die ersten 800 m²
 - 1 Kunde je 40 m² für den 800m² übersteigenden Teil
 - Betreiber muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten

- Märkte:
 - Erlaubt: Verkauf von Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen

Hygienemaßnahmen:

 - FFP2-Maskenpflicht für Kunden und ihre Begleitpersonen
 - Maskenpflicht für das Personal, außer wenn durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist (z.B. im Kassen- und Thekenbereich)
 - Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten
 - Mindestabstand von 1,5 Metern

Was es bei **POC-Antigentests (Schnelltests)** zu beachten gilt:

1. Die Schnelltests müssen von medizinischen Fachkräften oder geschultem Personal vorgenommen werden. Ladengeschäfte können selbst (oder in Kooperation mit einem privaten Dienstleister) Schnelltests zum Beispiel vor dem Geschäft oder in geeigneten Räumen anbieten. Dafür müssen sie vom Gesundheitsamt Neumarkt beauftragt sein, die sogenannten Bürgertests durchzuführen.
2. Über das Ergebnis wird durch die Teststellen ein Nachweis ausgestellt, der dann bei Betreten des Ladengeschäfts vorzulegen ist, aber auch für andere Ladengeschäfte für höchstens 24 Stunden gilt.

Liste der zugelassenen Antigentests: [Liste der Antigentests \(bfarm.de\)](https://www.bfarm.de)

Was es bei **Selbsttests** zu beachten gilt:

1. Unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) kann ein Selbsttest mit dafür in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung durchgeführt werden. Dieser wird nicht von der KVB finanziert.
2. Ob die Selbsttests von den Läden bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Läden im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Dabei sind die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln unbedingt einzuhalten.
3. Alternativ können auch selbst organisierte und selbst finanzierte Selbstteststationen des Betreibers mit geschultem Personal eingesetzt werden. Dabei muss in jedem Fall eine Zuordnung des Ergebnisses gewährleistet sein (z.B. durch feste Wartebuchten). Nach durchschnittlich 15 Minuten ist das Ergebnis abzulesen. Ist es negativ, ist die Person berechtigt, dieses Ladengeschäft zu betreten. Auch hier sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden.

Liste der zugelassenen Schnelltests: [BfArM - Antigen-Tests auf SARS-CoV-2](https://www.bfarm.de)

Eine Übersicht über die kostenlosen Testmöglichkeiten (PCR-Test und POC-Antigentest) finden Sie unter [Coronavirus: Bayerische Teststrategie \(bayern.de\)](https://www.bayern.de).

Bei weiteren Fragen: [Coronavirus: Häufig gestellte Fragen - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](https://www.bayern.de)

Gastronomie

- erlaubt: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken;
untersagt: Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zwischen 22 Uhr und 5 Uhr
Hygienemaßnahmen:
 - FFP2-Maskenpflicht für Kunden und ihre Begleitpersonen in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen
 - Maskenpflicht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen, außer wenn durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist (z.B. im Kassen- und Thekenbereich)

Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

Schule und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen findet

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt

- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einen Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen.

Sport

Kontaktfreier Individualsport

- allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands
- Kinder unter 14 Jahren: unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen

Kontaktsport

- untersagt

Außerschulische Bildung, Instrumental- und Gesangunterricht, berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Angebote der außerschulischen Bildung (dazu gehört auch Instrumental- und Gesangsunterricht) sind in Präsenzform untersagt.
- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks dürfen in Präsenz stattfinden
- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt.

Kulturstätten und Freizeiteinrichtungen

- **Untersagt:**
Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen;
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten;
Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen;
Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken;
Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren und Flusskreuzfahrten;
Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen und Solarien
Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen

- Erlaubt:
 - Autokino
 - Hygienemaßnahmen:
 - Der Betreiber muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten
 - FFP2-Maskenpflicht für die Besucher außerhalb von Kraftfahrzeugen
 - Öffnung des Außenbereichs der zoologischen und botanischen Gärten
 - Hygienemaßnahmen:
 - zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird
 - FFP2-Maskenpflicht für Besucher
 - Betreiber muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten
 - Kontaktdatenerfassung
 - Besucher müssen ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests (vor Ort) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen
 - Spielplätze unter freiem Himmel
 - Hygienemaßnahmen
 - nur in Begleitung von Erwachsenen
 - Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten

ÖPNV

FFP2-Maskenpflicht für Fahrgäste in den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an den Bahnhöfen und Haltestellen

Neumarkt i.d.OPf., den 28.04.2021